

Satzung des Industrieverbands Klebstoffe e.V.

Fassung vom 10. Juni 2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Industrieverband Klebstoffe e.V.“, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Verbands ist Düsseldorf.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen und/oder tätigen Klebstoffhersteller.
- (2) Der Verband ist korporatives Mitglied des Verbands der Chemischen Industrie e.V.; er ist in seinen Entschlüssen frei und an keine Weisungen gebunden.
- (3) Der Verband darf sich nicht wirtschaftlich betätigen oder Aufgaben eines Kartells übernehmen.
- (4) Der Verband verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Ordentliches Mitglied des Verbands können handelsgerichtlich eingetragene Unternehmen sein, die
 - ihren Sitz oder eine in das Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben und
 - in der Bundesrepublik Deutschland Klebstoffe und/oder deren bindende Bestandteile und/oder chemische Produkte herstellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Klebverfahren angewendet werden. Die Erzeugnisse der genannten Art müssen zu einem wesentlichen Teil auf dem freien Markt vertrieben werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Verbands können in der Bundesrepublik Deutschland handelsgerichtlich eingetragene Verkaufsniederlassungen ausländischer Unternehmen werden, die Produkte der in Absatz (2) genannten Art herstellen.

Die Verkaufsniederlassungen müssen überwiegend im Eigentum des Herstellers stehen.

- (4) Assoziierte Mitglieder des Verbands können in der Bundesrepublik Deutschland handelsrechtlich eingetragene Unternehmen sein, die nicht ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden können und deren Produkte im Zusammenhang mit einem Klebverfahren angewendet werden.
- (5) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

- (6) Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte. § 9 Absatz 7, Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Alle Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Verbands teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Zweckgebiet des Verbands fallen.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Mit der Zahlung des Korporativbeitrags durch den Verband an den Verband der Chemischen Industrie e.V. erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verbands die Rechte der ordentlichen Mitglieder des Verbands der Chemischen Industrie e.V.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
b) den Verband bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die außer dem durch den Verband erfassten Umsatz sonstigen Umsatz aus eigener chemischer Produktion haben, sind verpflichtet, auf diesen sonstigen Chemieumsatz, soweit er nicht von anderen Fachverbänden erfasst wird, den von der Mitgliederversammlung des Verbands der Chemischen Industrie e.V. festgesetzten Beitrag an diesen zu zahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt,
b) durch Ausschluss,
c) durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitglieds,
d) durch Wegfall der den Mitgliedschaftserwerb (§ 4 Abs. 2, 3) begründenden Voraussetzungen.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Verbands zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt oder die Interessen des Verbands gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zulässig ist. Die Berufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Im Ausschlussverfahren ist das Mitglied zu hören.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen und gibt ihm keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 8 Organe des Verbands

- (1) Die Organe des Verbands sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - b) der Vorstand (§ 10),
 - c) die Arbeitskreise (§ 11) mit ihren Arbeitsgruppen,
 - d) der Technische Ausschuss (§ 12),
 - e) die Technischen Kommissionen (§ 12),
 - f) die ad-hoc-Ausschüsse (§ 13 Abs. 1),
 - g) die Beiräte (§13 Abs. 2),
 - h) die Geschäftsführung (§14).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbands, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung durch den Vorstand (§ 10) oder andere Organe des Verbands zu regeln sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstands sowie des Verbandsvorsitzenden und die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- b) die Festsetzung des Haushaltsplans,
- c) die Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) die Auflösung des Verbandes.

Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird. Anträge auf geheime Wahlen müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Wahlen können auch in Textform oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als hybride oder virtuelle Versammlungen durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Absatz (11) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen textlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu verschicken. Die Mitgliederrechte können auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.
- (7) Über die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder nicht widerspricht.
- (8) In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (9) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund Vollmachten in Textform vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall 3 Stimmen abgeben; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (12) Ist eine Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuchs gemäß Absatz 5 oder 11 nicht beschlussfähig, so ist nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 3 Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung gestanden haben; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (13) Über Angelegenheiten, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen, kann auch textlich abgestimmt werden.
- (14) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbands, dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Verbands, den Vorsitzenden der Arbeitskreise (§ 11), dem Vertreter des Technischen Ausschusses (§ 12) sowie drei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Hauptgeschäftsführer, sofern er nach § 14 (2) in den Vorstand berufen worden ist.

Dem Vorstand sollen Vertreter von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben angehören.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorstandsamt ist persönlich und ehrenamtlich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied unterjährig aus, hat der Vorstand die Möglichkeit, eine Person zu kooptieren, die die Vorstandsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung einnimmt. Dies geschieht auf Vorschlag der Firma des scheidenden Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand leitet den Verband. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind Vorstand des Verbands im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an seine Stelle.
- (6) Der Vorstand kann bis zu drei weitere Personen kooptieren. Scheidet ein Vorstandsmitglied unterjährig aus kann nach §10 Abs. 3 eine weitere Person kooptiert werden.
- (7) Der Vorstand kann bis zu zwei Beiratssprecher als stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen (§13 Abs. 2).
- (8) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Erstattung des Jahresberichts des Verbands,
 - b) die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung und ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) die Aufstellung eines Voranschlags für den Haushaltsplan,
 - e) die Einstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Textliche Abstimmung ist zulässig, wenn ein Zusammentreten des Vorstands nicht möglich ist und gegen eine textliche Behandlung einzelner Fragen kein Widerspruch erfolgt.
- (10) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung des Verbandszwecks geeignet sind.
- (11) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch über Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die gemäß § 9 der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (12) Ehrenmitglieder, die lange Jahre Vorsitzende des Vorstands waren, können vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Interessen einzelner Fachgebiete werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, der die besonderen Interessen seines Arbeitskreises im Vorstand vertritt.
- (3) Jeder Arbeitskreis kann für einzelne Fachgebiete Arbeitsgruppen bilden; jede Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Die Arbeitskreise oder deren Arbeitsgruppen können für ihre besonderen Probleme Technische Kommissionen bilden, deren maximal elf Mitglieder sie für zwei Jahre wählen.
- (5) Vorsitzende der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Technischer Ausschuss und Technische Kommissionen

- (1) Dem Technischen Ausschuss obliegt die Erörterung technischer Themen.
- (2) Er besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern sowie den Vorsitzenden der Technischen Kommissionen (§ 11 Absatz 4).
- (3) Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, der die Arbeit des Technischen Ausschusses leitet und ihn nach außen vertritt. Im Vorstand wird der Technische Ausschuss durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes für die Dauer der Wahlperiode vom Technischen Ausschuss zu benennendes Mitglied des Technischen Ausschusses vertreten.
- (4) Der Technische Ausschuss kann bis zu drei weitere Personen kooptieren.
- (5) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Technischen Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Zur Behandlung von Sonderfragen kann der Technische Ausschuss Sachverständige hinzuziehen.

- (7) Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 gelten für die Technischen Kommissionen sinngemäß.

§ 13 Ad-hoc-Ausschüsse und Beiräte

- (1) Zur Erörterung und Bewältigung spezieller, den Aufgabenbereich des Verbands und seiner Organe betreffenden Angelegenheiten, können ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden, die nach Abschluss ihrer Arbeiten wieder aufgelöst werden.
- (2) Der Vorstand kann Beiräte gründen. Die Mitglieder eines Beirats werden vom Vorstand berufen. Der Beiratssprecher wird aus der Mitte des Beirats gewählt.

§ 14 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, die vom Vorstand berufen und entlassen werden.
- (2) Der Vorstand kann bei Berufung mehrerer Geschäftsführer einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer durch einstimmigen Beschluss in den Vorstand berufen. Die Befugnisse des Vorstands nach Satz (1) und (2) und die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt. Scheidet der in den Vorstand hinzugewählte Hauptgeschäftsführer aus diesem Amt aus, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen des Vorstands Folge zu leisten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Verbindlichkeiten können von ihm nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens eingegangen werden.

- (4) Die Geschäftsführer sind aktiv für Klagen legitimiert. Sie machen die Rechte des Verbands gegenüber Mitgliedsfirmen und Dritten geltend. Sie dürfen ein gerichtliches Verfahren nur im Einvernehmen mit dem Vorstand einleiten.
- (5) Die Geschäftsführer sind zur streng unparteiischen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich ihnen zur Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder, insbesondere vertraulich-statistisches Material, haben sie geheim zu halten.

§ 15 Verfügung über das Vermögen bei Auflösung des Verbands

Bei Auflösung des Verbands verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vermögen des Verbands. Es darf nur für die Förderung der chemischen Industrie oder der chemischen Wissenschaft verwandt werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.